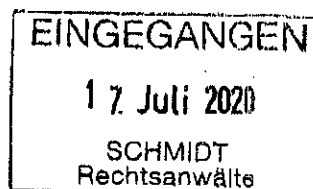


A 9 K 4048/18

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

1

„

- Klägerinnen -

prozessbevollmächtigt:
Schmidt Rechtsanwälte,
König-Karl-Straße 49, 70372 Stuttgart,
- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: 7-232

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 9. Kammer - durch die Richterin Schuma-
cher als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 29. Juni 2020

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zu-
zuerkennen.

- 2 -

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.06.2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren u.a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die am [REDACTED].1996 in Benin City/Nigeria geborene Klägerin Ziff. 1 ist ausweislich des angefochtenen Bescheids nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige, vom Volk der Yoruba und christlichen Glaubens. Sie reiste mit der am [REDACTED] 3.2017 in [REDACTED] geborenen Klägerin Ziff. 2 am 19.05.2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin Ziff. 2 ist ebenfalls nigerianische Staatsangehörige. Die Klägerinnen stellten am 28.05.2018 einen Asylantrag.

Die Anhörung der Klägerin Ziff. 1 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgte am 30.05.2018. Dort trug die Klägerin Ziff. 1 im Wesentlichen vor, sie habe die letzten drei Jahre vor ihrer Ausreise gemeinsam mit ihrer Mutter und ihren Halbschwistern in Benin City gelebt. Ihr Vater sei gestorben, als sie drei Jahre alt gewesen sei. Ihr Stiefvater stamme aus einem Dorf namens [REDACTED]. Er habe sie und ihre Mutter verprügelt, weil die Klägerin nicht das leibliche Kind ihres Stiefvaters war. Er habe sie immer geschlagen, wenn er sie gesehen habe. Er sei der Meinung gewesen, sie solle zur Familie ihres leiblichen Vaters gehen, ihre Mutter habe sie aber nicht wegschicken wollen, weil ihr leiblicher Vater vergiftet worden sei. Die Klägerin Ziff. 1 habe sich immer fremd und ungewollt gefühlt. Der Bruder ihrer Freundin [REDACTED], [REDACTED], habe ihr dann angeboten, sie nach Europa zu bringen, sodass sie dort die Schule beenden und ihm die Kosten für die Überfahrt in Höhe von 30.000 Euro zurückzahlen könne, wenn sie Arbeit habe. Sie habe sich dann entschlossen, auf das Angebot einzugehen, damit die Prügel endeten und ihre Mutter wieder glücklich werden könne. Sie habe sich in Italien prostituieren müssen. Als sie mit der Klägerin Ziff. 2 schwanger geworden sei, sei sie gezwungen worden, das Kind abzutreiben, wobei sie beinahe verstorben sei. Ihr Kind habe überlebt. In [REDACTED] habe sie einen ghanaischen Kunden

- 3 -

gehabt, der ihr geholfen habe nach Frankreich zu reisen, wo die Klägerin Ziff. 2 als Frühgeburt zur Welt gekommen sei. [REDACTED] sei auch einmal zu ihrer Mutter in Nigeria gegangen und habe gedroht, sie zu verprügeln, wenn er die 30.000 Euro nicht zurückbekomme. Sie habe Angst, dass sie in Nigeria durch [REDACTED] Familie bedroht werden und dass er ihr wehtun würde. In den Familien ihrer leiblichen Eltern seien keine Beschneidungen durchgeführt worden. Die Klägerin Ziff. 1 sei auch nicht beschnitten. In der Familie ihres Stiefvaters jedoch seien die Frauen beschnitten und sie gehöre jetzt zu dieser Familie. Sie könne sich daran erinnern, dass ihre Mutter beschnitten worden sei, als sie den Stiefvater der Klägerin Ziff. 1 geheiratet habe. Sie wolle nicht, dass ihre Tochter beschnitten werde.

Mit Bescheid vom 14.06.2018 erkannte die Beklagte den Klägerinnen die Flüchtlings-eigenschaft nicht zu (Ziffer 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte zugleich fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Klägerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls sie nach Nigeria bzw. in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet sei, abgeschoben würde (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Gegen diesen, ausweislich der Bundesamtsakte am 21.06.2018 zugestellten Bescheid haben die Klägerinnen am 23.06.2018 Klage erhoben. Zur Begründung wurde ergänzend vorgetragen, ihr Stiefvater habe die Klägerin Ziff. 1 auch die Treppe hinuntergestoßen, wovon sie heute noch Narben habe. Sie sei dann infolge der familiäre Notlage in Italien Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden. Sie habe vor ihrer Ausreise einen Juju-Schwur ablegen müssen, mit dem sie verpflichtet worden sei, die 30.000 Euro zurückzuzahlen. Sie habe selbst in Europa große Angst, weil dieser Schwur gebrochen worden sei. Ihr Stiefvater habe bereits einen deutlich älteren Mann ausgesucht gehabt, den die Klägerin Ziff. 1 habe heiraten sollen. Davor habe sie beschnitten werden sollen, was sie aber verweigert habe. Deshalb habe der Stief-

- 4 -

vater sie dann aus dem Haus geworfen. Als sie sich in Italien habe prostituieren müssen, habe sie bei einer Frau namens [REDACTED] gelebt. Gemeinsam mit [REDACTED] habe sie die Klägerin Ziff. 1 gezwungen, auch nach dem versuchten Schwangerschaftsabbruch weiterzuarbeiten. Bis zum sechsten Schwangerschaftsmonat habe sie das auch geschafft. [REDACTED] habe die Telefonnummer der Mutter der Klägerin Ziff. 1 besessen und ihr gesagt, dass er die Klägerin Ziff. 1 umbringen werde, wenn sie das Geld nicht zurückzahle. Sie habe ihrer Mutter gesagt, sie solle zur Polizei gehen, wenn [REDACTED] zu noch einmal belästige, was ihre Mutter F. [REDACTED] auch gesagt habe, woraufhin dieser nicht weiter nach der Klägerin Ziff. 1 gesucht habe.

Die Klägerinnen beantragen – sachdienlich gefasst –,

die Beklagte zu verpflichten, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt,

und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 14.06.2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt (schriftsätzlich),

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid.

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom 17.02.2020 der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Die Klägerin Ziff. 1 wurde in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört. Wegen der gemachten Angaben wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Behördenakten der Beklagten vor. Auf diese sowie auf die vorliegend angefallenen Gerichtsakten wird wegen der Einzelheiten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann gem. § 102 Abs. 2 VwGO entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, nachdem sie ordnungsgemäß geladen und darauf hingewiesen wurde, dass auch ohne ihr Erscheinen verhandelt und entschieden werden kann.

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin, nachdem ihr das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 17.02.2020 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 14.06.2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Klägerinnen haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft.

I. Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingeigenschaft, §§ 3 ff. AsylG. Die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung liegen vor.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die Gefahr der Verfolgung oder Bedrohung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten der Antragsteller folgt, dass es Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.02.2014 - 1 A 1139/13.A -, juris; BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, juris).

Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 a. E. AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Nach § 3c Nr. 3 AsylG kann die Verfolgung auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, der Ausländer ist auf internen Schutz im Sinne des § 3e AsylG zu verweisen.

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe haben die Klägerinnen eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dargelegt, indem sie glaubhaft vorgetragen haben, dass ihnen in Nigeria die Zwangsbeschneidung drohen würde.

- 7 -

Eine Zwangsbeschneidung stellt eine an das Merkmal des Geschlechts anknüpfende Verfolgung einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Anknüpfungspunkt der Verfolgungshandlung ist das mit der Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verbundene Vorhandensein weiblicher Geschlechtsorgane. Die Genitalverstümmelung erfolgt vorrangig, um den die Rolle der Frau betreffenden Gesellschaftsvorstellungen Genüge zu tun und reduziert die Frauen zu einem bloßen Objekt der Verheiratung und Gebärfähigkeit. Die Beschneidung beruht auf der Vorstellung, dass Frauen diesen Eingriff über sich ergehen lassen müssen, um überhaupt als heiratsfähig angesehen zu werden. Sie stellt einen symbolischen Akt dar, der ihre Sexualität reduzieren und ihre Gebärfähigkeit hervorheben soll und dient somit auch der Festigung ihrer sozial untergeordneten Rolle. Dieser Eingriff überschreitet die verfolgungserhebliche Intensitätsschwelle (vgl. auch VG Münster, Urteil vom 06.03.2015 - 1 K 2206/13.A -, juris und Urteil vom 25.03.2019 - 5 K 706718.A -, juris).

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Nigeria nach wie vor verbreitet. In einigen, meist ländlichen, Regionen im Südwesten und in der Region Süd-Süd ist die Praxis weit verbreitet, im Norden eher weniger (vgl. Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 16.01.2020, S. 15). Von den Frauen zwischen 15 und 49 Jahren sind in Nigeria ca. 20 % beschnitten. Diese Zahl für das ganze Land sinkt seit Jahren. Im Südwesten des Landes sind jedoch immer noch 41,1 % der Frauen beschnitten. Im Südosten betrifft es 32,5 % der Frauen. Frauen, die in einer Stadt leben, sind stärker von Zwangsbeschneidung betroffen, als Frauen, die auf dem Land leben (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Nigeria: Female Genital Mutilation, Stand: August 2019, S. 8). Unter den Angehörigen der Volksgruppe der Bini sind 69-77 % der Frauen beschnitten (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note, Nigeria: Female Genital Mutilation, Stand: August 2019, S.24).

Dies zugrunde gelegt hat das Gericht keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Klägerinnen in Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer solchen geschlechtsspezifischen Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte ausgesetzt wären. Zwar konnte der Behauptung der Klägerin Ziff. 1, dass die Beschneidung im Juli 2016 bereits unmittelbar bevorstanden habe, nicht gefolgt werden, da die Klägerin davon erstmals in der mündlichen Verhandlung berichtete und davon auszugehen ist, dass über eine

- 8 -

solches, nach ihren Angaben unmittelbar fluchtauslösendes, Ereignis unmittelbar berichtet wird. Gegen die Wahrheit dieses Vortrags spricht auch, dass die Klägerin im gerichtlichen Verfahren mit Schreiben vom 16.07.2018 selbst und von sich aus umfangreich zu ihren Fluchtgründen Stellung nahm und auch dort das Ereignis vom Juli 2016 mit keinem Wort erwähnt.

Ungeachtet dessen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass den Klägerinnen bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Zwangsbeschneidung droht, denn der übrige Vortrag diesbezüglich war glaubhaft. So hat die Klägerin Ziff. 1 nachvollziehbar dargelegt, dass ihr Stiefvater sie habe beschneiden lassen wollen, um sie verheiraten zu können und dadurch nicht mehr für ihre Versorgung aufkommen zu müssen bzw. um das Brautgeld zu erhalten. Angesichts der geschilderten Misshandlungen des Stiefvaters erscheint es glaubhaft, dass dieser die Klägerin Ziff. 1 durch Verheiratung möglichst schnell loswerden wollen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass der Stiefvater schon von der Mutter der Klägerin Ziff. 1 verlangte, dass sie sich trotz ihres Alters vor der Eheschließung beschneiden lasse wie es in seiner Familie, die der Volksgruppe der Bini angehört, üblich sei. Die Klägerin Ziff. 1 schilderte auch glaubhaft, dass ihre eigene Mutter sie nicht habe vor den Misshandlungen des Stiefvaters schützen können und dass sie sie auch nicht vor einer Beschneidung bewahren könnte.

Ausweislich der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Atteste (vgl. Anlagen 1 und 2 zur Niederschrift über die mündliche Verhandlung) sind bislang beide Klägerinnen nicht beschnitten.

Das Gericht ist nach alledem davon überzeugt, dass sich die Klägerin Ziff. 1 bei einer Rückkehr zu ihrer Familie einer Zwangsbeschneidung nicht entziehen könnte. Da es sich bei der Klägerin Ziff. 2 um die minderjährige, uneheliche Tochter der Klägerin Ziff. 1 handelt, ist davon auszugehen, dass auch sie nicht vor einer Zwangsbeschneidung durch die Familie der Klägerin geschützt wäre.

Da die drohende Verfolgung vorliegend von der Familie der Klägerin Ziff. 1 ausgeht, liegt ein nichtstaatlicher Akteur i.S.d. § 3c Nr. 3 AsylG vor. Es ist in diesem Zusammenhang davon auszugehen, dass der Staat nicht willens und in der Lage ist, insoweit

effektiven Schutz zu bieten. Das Bundesgesetz kriminalisiert seit 2015 FGM/C auf nationaler Ebene, dieses Gesetz ist aber bisher nur in einzelnen Bundesstaaten umgesetzt worden, nach anderen Angaben gilt es bis dato nur im Federal Capital Territory. 13 andere Bundesstaaten haben ähnliche Gesetze verabschiedet. Die Regierung unternahm im Jahr 2018 keine Anstrengungen, FGM/C zu unterbinden (vgl. BFA Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation für Nigeria, Stand: 18.12.2019, S. 38). Es gibt seitens der Behörden nur wenige Bemühungen, verabschiedete Gesetze mit positiven Auswirkungen für Frauen durchzusetzen. Die Umsetzung der Gesetze sei aufgrund kultureller Faktoren sehr schwach. Zudem gibt es keine effektiven Überwachungsmechanismen zur Einhaltung und Umsetzung der Gesetze und die vorgesehenen Strafen seien gering. NGOs haben angegeben, dass sie die örtlichen Behörden nach der Verabschiedung eines Gesetzes im jeweiligen Bundesstaat erst von der Gültigkeit des Gesetzes in den einzelnen Bezirken überzeugen müssten (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Nigeria: Verbreitung von FGM, rechtliche Bestimmungen und Organisationen vom 09.03.2020, S. 2). Die Polizeibehörden entfalten bei der Bekämpfung von Zwangsbeschneidungen nur wenig Aktivität (vgl. Commissariat Général Aux Réfugiés et Aux Apatrides, Les Mutilations génitales féminines (MGF) vom 13.05.2019, S. 27).

Internen Schutz im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG könnten die Klägerinnen ebenfalls nicht erlangen. Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat, sicher und legal in diesen Landesteil einreisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftiger Weise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Zwar kann der hier geltend gemachten Bedrohung grundsätzlich durch einen Umzug in einen anderen Teil Nigerias ausgewichen werden (vgl. BFA Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand: 18.12.2019, S. 39).

Jedoch kann es den Klägerinnen vorliegend nicht zugemutet werden, sich in einem anderen Landesteil niederzulassen, um der Bedrohung zu entfliehen. Von einem Schutzsuchenden kann nur dann vernünftiger Weise erwartet werden, dass er sich in

- 10 -

einem anderen Landesteil dauerhaft niederlässt, wenn er dort in der Lage ist, das Existenzminimum sicherzustellen. Bei der Prüfung des § 3e AsylG ist außerdem zu beachten, dass Familienangehörige wegen des Schutzes der Ehe und Familie nach Art. 6 GG nur gemeinsam mit ihren minderjährigen Kindern nach Nigeria zurückkehren können, sodass bei der Frage, ob das Existenzminimum im Zufluchtsort erwirtschaftet werden kann, alle Familienmitglieder in den Blick zu nehmen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.06.2013 - 2 BvR 586/13 -, juris). Dies zugrunde gelegt kann nicht davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin Ziff. 1 gelingen würde, das Existenzminimum für sich und die Klägerin Ziff. 2 zu sichern, zumal die Klägerin Ziff. 1 mittlerweile auch Mutter eines weiteren Kindes ist. Die Klägerin Ziff. 1 hat keine Ausbildung gemacht und in Nigeria nie selbständig Geld verdient. Sie hat außer zu ihrer Mutter zu keiner anderen Person in Nigeria mehr Kontakt und kann daher nicht auf ein vorhandenes soziales Netz verwiesen werden. Die Väter ihrer beiden Kinder sind ebenfalls nicht verfügbar. Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, wie es ihr gelingen soll, den Lebensunterhalt für sich und ihre zwei Kinder zu sichern, sodass davon auszugehen ist, dass die Familie alsbald nach einer Rückkehr der Verelendung anheimfallen würde, weshalb nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sich die Klägerin eine interne Fluchtalternative sucht.

Der Klage war daher stattzugeben.

II. II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht nach § 167 Abs. 2 VwGO davon ab, die Entscheidung bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe

VF, 03.08.2020
F: 17.08.2020/V